

Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6, sowie 121 ff, insbesondere des § 127 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl., I S. 674) in Verbindung mit dem Eigenbetriebesgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S, 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 08.12.1994 die nachfolgende Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Langen beschlossen, die nach Änderungsbeschlüssen vom 28.09.2000, 21.06.2001, 06.12.2001, 05.12.2002 und 7.12.2006 wie folgt lautet:

Präambel

Der Eigenbetrieb der Stadt Langen hat die Aufgabe, die Effizienz städtischer Dienstleitungen zu erhöhen und die Verwaltungskosten soweit wie möglich zu senken.

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Dem Eigenbetrieb obliegen folgende Aufgaben:

- 1) Abfallwirtschaft
- 2) Straßenreinigung
- 3) Winterdienst
- 4) Entwässerung
- 5) Grünpflege
- 6) Friedhofsbetrieb
- 7) Bau und bauliche Unterhaltung der städtischen Liegenschaften
- 8) Bau und bauliche Unterhaltung von Verkehrsflächen
- 9) Straßenbeleuchtung
- 10) Fuhrpark
- 11) Halten von Beteiligungen
- 12) Alle mit dem Betriebszweck verbundenen Aufgaben.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Übrigen alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Betriebe Langen“.

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

(1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes die Betriebsleitung auf die Dauer von längstens 5 Jahren. Wiederbestellung ist möglich.

Die Betriebsleitung besteht aus einer Person.

- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Absatz 1 EigBGes. § 7 Absatz 3 Ziffer 9 EigBGes bleibt unberührt.

- (3) Die Betriebsleitung kann, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, folgende Entscheidungen in eigener Zuständigkeit treffen:
- Arbeitsverträge nach Maßgabe des Stellenplans,
 - Verträge über den Bezug von Betriebsmitteln, Rohstoffen, Materialien, Fremdleistungen sowie Entsorgungsverträge,
 - Dienstleistungsverträge auf Geschäftsfeldern, die dem Zweck der Satzung entsprechen,
 - Rechtsgeschäfte, wenn und insoweit sie Investitionen des beschlossenen Investitionsplanes betreffen,
 - Miet- und Pachtverträge mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren,
 - Stundung von Forderungen jeweils bis zu Euro 50.000 oder eine Stundungsdauer von mehr als 24 Monaten,
 - Erlass von Forderungen jeweils bis zu Euro 25.000,
 - Niederschlagung von Forderungen jeweils bis zu Euro 50.000,
 - wenn und insoweit im Übrigen nichts anderes geregelt ist, Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 2 % des Stammkapitals nicht übersteigt.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und die Vorlage- und Auskunftspflichten gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 ff EigBGes zu beachten.

§ 4

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziffer 1 bis 13 EigBGes ergebenden Aufgaben.

§ 5

Aufgaben des Magistrats

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus §§ 8 ff. EigBGes und aus dieser Satzung.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit und solange nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder dieser Satzung entgegenstehen.

§ 6**Zusammensetzung der Betriebskommission**

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Sie hat 13 Mitglieder. Darunter sollen alle hauptamtlichen Magistratsmitglieder sein.

Der Betriebskommission gehören an:

1. vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
 2. vier Mitglieder des Magistrats, und zwar
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats;
 - b) das für Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied, soweit dies nicht der Bürgermeister oder das noch von ihm nach a) bestimmte Mitglied ist;
 - c) die Magistratsmitglieder, in deren Aufgabenbereich nach der Geschäftsverteilung innerhalb des Magistrats ohne den Eigenbetrieb die sachliche bzw. fachliche Zuständigkeit fallen würde, soweit diese nicht bereits schon unter a) oder b) fallen;
 - d) bis zu zwei weitere Mitglieder des Magistrats, je nachdem, ob das für Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied über a) oder b) bzw. von den nach c) zu bestimmenden Mitgliedern eines über a) eingerückt ist;
 3. zwei Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebes;
 4. drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, dabei soll es sich bei zwei Personen nach Möglichkeit um Beschäftigte der Stadtwerke Langen GmbH und bei einer Person nach Möglichkeit um eine aus dem Gesamtpersonalrat der Stadtverwaltung zu benennende Person handeln
 5. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Betriebskommission sollen Frauen sein.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Person.

§ 7**Aufgaben der Betriebskommission**

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Unbeschadet der §§ 5 und 8 EigBGes und an anderer Stelle dieser Satzung geregelten Befugnisse unterliegen folgende Angelegenheiten der Zuständigkeit der Betriebskommission:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie Finanzplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife und Gebühren;
3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert im Einzelfall 2 % des Stammkapitals übersteigt;
4. Zustimmung zur Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wesentliche Teile des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in Gänze betreffen;
5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag zur Verwendung des Jahresgewinns oder des Jahresverlustes;
6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Funktion als Abteilungsleiter sowie der Betriebsleitung;
7. Vorschlag zur Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere Geschäftsbesorgungsverträge;
10. Entscheidung über den Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Forderungen soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung fallen.
11. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung, die Beamtinnen und Beamten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Funktion als Abteilungsleiter werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat eingestellt, angestellt, höhergruppiert, versetzt und entlassen.
- (2) Die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der übrigen, beim Eigenbetrieb Beschäftigten erfolgt durch die Betriebsleitung.
- (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (4) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der sonstigen Beschäftigten ist die Betriebsleitung.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Langen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete des Eigenbetriebes zur Vertretung ermächtigen. Die von der Betriebsleitung zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes "Im Auftrag". Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Absatz 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- (3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Langen öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Mitwirkung der Personalvertretung und der Frauenbeauftragten

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Personalvertretung und der Frauenbeauftragten bleiben unberührt.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt Euro 13.000.000,00.

§ 12

Kassenwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes geführt.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14

Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der §§ 10 ff. EigBGes zu beachten. Der Eigenbetrieb hat dafür Sorge zu tragen, dass die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 EigBGes gewährleistet ist. Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sind zu beachten.
- (2) Die Betriebsleitung hat jährlich für das folgende Jahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und fünfjährigem Finanzplan gemäß den §§ 15 - 19 EigBGes - so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung hierüber mit dem städtischen Haushaltsplan erfolgen kann.

- (3) Die Betriebsleitung hat vierteljährlich Bericht gemäß § 21 EigBGes zu erstatten.
- (4) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (5) Der Eigenbetrieb führt darüber hinaus Kostenrechnungen durch.

§ 15 Jahresabschluss

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und seinen Inhalt gelten die Vorschriften der §§ 22 - 26 EigBGes mit der Maßgabe, dass die Posten der Formblätter 1 bis 4 entsprechend dem Unternehmungsgegenstand angepasst werden.

§ 16 Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat den vollständigen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht innerhalb von 6 Monaten des Folgejahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen. Die Vorlage soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und dessen weitere Behandlung sowie Offenlegung gilt § 27 EigBGes.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, im amtlichen Verkündigungsorgan der Stadt Langen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Langen, den 09.12.1994

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 16.12.1994 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekannt gemacht.

	Beschluss der Stadtverordneten- versammlung vom (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	28.09.2000 (01.11.2000)	10.11.2000 + 08.12.2000	09.12.2000
2. Änderung	21.06.2001 (05.07.2001)	17.07.2001	18.07.2001
3. Änderung	06.12.2001 (11.12.2001)	21.12.2001	31.12.2001
4. Änderung	05.12.2002 (12.12.2002)	17.12.2002	18.12.2002
5. Änderung	07.12.2006 (11.12.2006)	15.12.2006	16.12.2006